

schon wieder WANDLUNG....

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 5. Februar 2010 um 13:24

Zitat

Beachte auch, das zur Berechnung der Nutzungsentschädigung, nur der Einkaufswert des Fahrzeuges als Berechnungsgrundlage genommen wird. Sprich der Händler Preis. Den die Entschädigung, ist ja ein Zahlung um den Verlust des Händlers auszugleichen, für die Nutzung. Also ist die Berechnungsgrundlage, der Einkaufspreis des Händlers laut Rechnung VW an ihn!

[Zitat von dummytest](#)

ich denke, das ist falsch ..

Ich bin auch der Auffassung von Burkhard.

Maßeinheit ist der Erwerbspreis des Endverbrauchers zzgl. der Nebenkosten ob nun brutto oder netto, spielt letztendlich keine Rolle.

Gruß